

Satzung des „Turn- und Gymnastikverein 1860 Bad Nauheim“

A. Name, Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Turn- und Gymnastikverein 1860 Bad Nauheim“.
Er ist beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister Nummer 513 eingetragen und trägt den Zusatz „ e. V.“.
Der Sitz des Vereins ist Bad Nauheim.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

1. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Pflege des Sportes, der kulturellen Betätigung und der Jugendpflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er strebt keine Gewinne an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der jeweils zuständigen Fachverbände.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche u. juristische Person werden. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Beitrittserklärung erforderlich. Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist.

Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Gebühren, die in der Finanzordnung geregelt sind.

§ 4

Der Austritt aus dem Verein ist für jedes Mitglied nur durch eine Kündigung bis spätestens 6 Wochen zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mit der Kündigung erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, das Eigentum ist dem Verein zurückzugeben.

§ 5

Bei vereinsschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins sowie bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen nach zweimaliger Mahnung, kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Einrichtungen des Vereins.

§ 6

Die Mitglieder haben folgende Rechte;

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins,
- b) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 7

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- b) die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuüben,
- d) mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

C. Vorstand/ Verwaltung des Vereins

§ 8

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich zusammensetzt aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. zwei Beisitzer/innen

Der/die Übungsleiter/innen gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Jahresmitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Im übrigen bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres und einer Mitgliedschaft von 4 Wochen. Mitglieder unter 17 Jahre werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten. Wählbar in den Vorstand sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse und besondere Vertreter bestellen. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit.

Die Verwaltung des Vereins ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt .

§ 10

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren.

D. Mitgliederversammlung

§ 11

Der Verein hält grundsätzlich im März oder April eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Entscheidung über die eingegangenen Anträge,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge, sowie etwaiger Sonderumlagen und Aufnahmegebühr,
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- g) Wahl zweier Kassenprüfer/innen (die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören).

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt grundsätzlich in Form einer Veröffentlichung durch Aushang und Auslage während der Übungsstunden in der Hauptsportstätte, Sporthalle I der Stadtschule an der Wilhelmskirche, Mittelstraße 30, 61231 Bad Nauheim.

Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben werden.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst und Personenwahlen werden per Handzeichen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Das Ergebnisprotokoll ist von der/dem 1. Vorsitzenden, in Vertretung vom der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Das Ergebnisprotokoll ist von der/dem 1. Vorsitzenden, in Vertretung vom der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

E. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§ 12

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen der DS-GVO und ist in der Datenschutzrichtlinie des Vereins beschrieben.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem in der Datenrichtlinie beschriebenen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

F. Vereinsauflösung

§ 13

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich beantragt und eine zu diesem Zweck einberufene ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder dies beschließt.

Im Falle der Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Turnverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Ausscheiden eines Mitgliedes dürfen keinerlei Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen erfolgen.

G. Schlussbestimmungen

§ 14

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.04.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung durch das Amtsgericht, bei dem das Vereinsregister geführt wird, in Kraft.

Bad Nauheim, Mai 2018